

Ehrenordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

§ 1 Grundlagen

Die Ehrenordnung wurde von der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 29. November 1997 auf der Grundlage der §§ 28, 29 und 30 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 07. April 1997 (GVBl. I, S. 20) sowie des § 11 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 30. April 1997 (ABl. 1997/Mnz. S. 651) beschlossen.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl des Ehrenausschusses

- (1) Dem Ehrenausschuss gehören die Vorsitzende oder der Vorsitzende und mindestens 2 Beisitzer an.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben bzw. einen Abschluss als Dipl.-Jurist nachweisen. Sie oder er dürfen nicht Mitglied oder Angestellte (r) der Brandenburgischen Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein.
- (3) Als Mitglieder sind auf Vorschlag des Vorstandes Kammermitglieder zu wählen, die nicht Angestellte der Brandenburgischen Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein dürfen.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Ehrenausschusses werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Sitzungsplan nach Maßgabe des Architektengesetzes

§ 3 Ehrenverfahren

- (1) Die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer haben sich bei berufsunwürdigem Verhalten, d. h., bei schuldhafter Verletzung der Berufspflichten gemäß der "Richtlinie zu den Grundsätzen der Berufspflichten" vom 23.11.1991 in einem Ehrenverfahren zu verantworten.

- (2) Das Ehrenverfahren findet vor dem Ehreneausschuss statt. Es ist nicht öffentlich.
- (3) Der Ehreneausschuss muss in dem Ehrenverfahren eine Entscheidung herbeiführen.

§ 4 Einleitung des Ehrenverfahrens

- (1) Der Ehreneausschuss wird durch Einreichung eines Schriftsatzes der Präsidentin oder des Präsidenten tätig oder dadurch, dass ein Kammermitglied die Einleitung eines Ehrenverfahrens gegen sich selbst beantragt.
- (2) Anträge auf Einleitung eines Ehrenverfahrens bedürfen der Schriftform. Die Anträge haben den Betroffenen anzugeben, für den Ausschuss den Sachverhalt darzustellen und die erhobenen Vorwürfe eingehend zu begründen unter Vorlage verfügbarer Beweismittel.
- (3) a) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ehreneausschusses verfügt die Eröffnung des Ehrenverfahrens und bestellt die Beisitzer gemäß dem Sitzungsplan.
- (3) b) Eine Ausfertigung der Eröffnungsverfügung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer, dem Betroffenen und den bestellten Beisitzern durch Einschreiben mit Rückschein eigenhändig oder Übergabe gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.
- (4) Mit der Zustellung der Eröffnungsverfügung hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Betroffenen darauf hinzuweisen, dass dieser auf eigene Kosten einen Verteidiger hinzuziehen kann.

§ 5 Verteidiger und Akteneinsicht

- (1) Der Betroffene kann sich zur Wahrung seiner Interessen durch einen Bevollmächtigten oder einen Rechtsbeistand vertreten lassen
- (2) Der Betroffene, sein Bevollmächtigter oder sein Rechtsbeistand haben auf Antrag das Recht auf Akteneinsicht am Sitz der Kammer (Landesgeschäftsstelle)

§ 6 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung soll spätestens ein halbes Jahr nach Zustellung des Antrages stattfinden.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und sein Bevollmächtigter oder Rechtsbeistand förmlich, die berufenen Beisitzer und die Präsidentin oder der Präsident einfach zu laden. Ferner sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen.
In der Ladung des Betroffenen und seines Verteidigers sollen die mitwirkenden Beisitzer, die Zeugen und Sachverständigen angegeben werden.

(3) Die Ladungsfrist zwischen Zustellung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung . beträgt mindestens 2 Wochen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Rechtsbeistand der Kammer kann an der Verhandlung des Ehrenausschusses teilnehmen.

§ 7

Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung trägt die Vorsitzende oder der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeugen den wesentlichen Inhalt der Akten vor, nach Anhörung des Betroffenen werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen.

(2) Der Ehrenausschuss kann, wenn er weitere Beweismittel für erforderlich hält, die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständigen beschließen.

(3) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Präsidentin oder der Präsident und der Betroffene Gelegenheit zu einer abschließenden Erklärung.

(4) Grundsätzlich soll die mündliche Verhandlung nicht in Abwesenheit des Betroffenen durchgeführt werden. Ist der Betroffene ordnungsgemäß geladen und hat nicht rechtzeitig mit triftiger Begründung seine Abwesenheit angekündigt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Verhandlung in Abwesenheit des Betroffenen verfügen

(5) Über die Sitzung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

§ 8

Einstellung und Aussetzung des Verfahrens

(1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten und des Betroffenen eingestellt werden, wenn sich die zur Einleitung des Verfahrens geführten Vorwürfe als unbegründet herausstellen oder die Schuld des Betroffenen geringfügig ist.

(2) Ist das Verfahren des Betroffenen, das Gegenstand des Ehrenverfahrens ist, strafrechtlich relevant oder von zivilrechtlichen Streitigkeiten berührt und durch die Strafverfolgungsbehörden oder bei den ordentlichen Gerichten anhängig, so ist das Ehrenverfahren durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ehrenausschusses bis zur abschließenden Beendigung des Strafverfahrens oder Zivilrechtsstreites auszusetzen. Das Ehrenverfahren kann durch Verfügung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wieder aufgenommen werden.

§ 9 Maßnahmen im Ehrenverfahren

- (1) Im Ehrenverfahren kann erkannt werden auf
1. Verweis
 2. Geldstrafe bis DM 10.000,-
 3. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen oder Ausschüssen der Kammer
 4. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer bis zur Dauer von fünf Jahren
 5. Löschung aus der Architektenliste der Brandenburgischen Architektenkammer und öffentliche Mitteilung
- (2) Die im Abs. (1) Ziffer 2 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander verfügt werden.

§ 10 Entscheidung und Verkündung

- (1) Die Entscheidung erfolgt nach geheimer Beratung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der bestellten Beisitzer.
- (2) Sie wird durch Verlesen der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet.
- (3) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Sie ist dem Betroffenen, seinem Bevollmächtigten oder Rechtsbeistand sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses förmlich in je einer Ausfertigung zuzustellen

§ 11 Entschädigung

- (1) Der Betroffene, der mit einer Sanktion nach § 9 dieser Ordnung belegt wird, hat die Auslagen nach Maßgabe der Entschädigungsordnung bzw. des Gesetzes über die von Zeugen und Sachverständigen sowie seine Kosten für die Inanspruchnahme eines Bevollmächtigten oder Rechtsbeistandes zu tragen.
- (2) Für den Fall der Einstellung des Verfahrens trifft der Ehrenausschuss eine Kosten- und Auslagenentscheidung nach "billigem Ermessen".

§ 12 Aufbewahrung und Vernichtung von Akten

- (1) Die ein berufsrechtliches Verfahren betreffenden Verfahrensakten werden durch die Landesgeschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer verwahrt und in Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ehrenausschusses aktenkundig nach Ablauf von 5 Jahren nach Verkündung der Entscheidung vernichtet.

(2) Sofern das Verfahren eingestellt wird, ist die Akte 1 Jahr nach Einstellung zu vernichten.

§ 13

Verfolgung der Verletzung von Berufspflichten

(1) Die Verfolgung von berufsunwürdigen Handlungen verjährt in fünf Jahren. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gilt das Strafgesetzbuch entsprechend .

(2) Verstößt ein Verhalten auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung der Verletzung von Berufspflichten zugleich mit der Strafverfolgung.

§ 14

Sonstige Festlegungen

(1) Soweit diese Ehrenordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, gilt das Brandenburger Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg.)

(2) Bis zur Schaffung von in den Verwaltungsgerichten einzurichtenden Berufsgerichten hat die Ahndung der Verletzung von Berufspflichten der Architekten in einem Ehrenverfahren des Ehrenausschusses der Brandenburgischen Architektenkammer zu erfolgen. Danach übernimmt dies das Berufgericht.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Ehrenausschusses und für das Ehrenverfahren der Brandenburgischen Architektenkammer vom 26.11.1994 außer Kraft.

Prof Dr.- Ing. H.-G. Vollmar
Präsident